

**Resolution 1347 (2001)
vom 30. März 2001**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998 und 1329 (2000) vom 30. November 2000,

nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda,

leitet gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung *weiter*: Herr Mouinou AMINO (Benin), Herr Frederick Mwela CHOMBA (Sambia), Herr Winston Churchill Matanzima MAQUTU (Lesotho), Herr Harris Michael MTEGHA (Malawi), Frau Arlette RAMAROSON (Madagaskar).

Auf der 4307. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Am 30. Mai 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁰⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 23. Mai 2001 betreffend die Zusammensetzung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind⁵⁰¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Nach Konsultation mit diesen Mitgliedern unterstütze ich Ihre Absicht, Andrézia Vaz zur Richterin in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ernennen."

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER VERANTWORTLICHEN FÜR DIE SEIT 1991 IM HOHEITSGEBIET DES EHEMALIGEN JUGOSLAWIEN BEGANGENEN SCHWEREN VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT

INTERNATIONALER STRAFGERICHTSHOF ZUR VERFOLGUNG DER PERSONEN, DIE FÜR VÖLKERMORD UND ANDERE SCHWERE VERSTÖSSE GEGEN DAS HUMANITÄRE VÖLKERRECHT IM HOHEITSGEBIET RUANDAS ZWISCHEN DEM 1. JANUAR 1994 UND DEM 31. DEZEMBER 1994 VERANTWORTLICH SIND, SOWIE RUANDISCHER STAATSANGEHÖRIGER, DIE FÜR WÄHREND DESSELBEN ZEITRAUMS IM HOHEITSGEBIET VON NACHBARSTAATEN BEGANGENEN VÖLKERMORD UND ANDERE DERARTIGE VERSTÖSSE VERANTWORTLICH SIND

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1999 und 2000 verabschiedet.]

Beschlüsse

Auf seiner 4429. Sitzung am 27. November 2001 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Bosnien und Herzegowinas, der Bundesrepublik Jugoslawien und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁵⁰⁰ S/2001/551.

⁵⁰¹ S/2001/550.